

die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, stellt fest, daß Irak zwar während der vergangenen zwölf Monate einen konstruktiveren Standpunkt eingenommen hat, gibt jedoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak am 7. Juli 1996 dem Aktionsteam der Organisation den sofortigen Zugang verweigert hat und schon früher entgegen seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Organisation Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthalten hat, und betont in diesem Zusammenhang, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die noch verbleibenden Inkonsistenzen hinsichtlich der vollständigen und endgültigen, alle Aspekte umfassenden Erklärung in bezug auf die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates bereinigt werden, und betont, daß das Aktionsteam der Organisation auch künftig sein Recht wahrnehmen wird, die Kernwaffenfähigkeit, die Irak besessen hat, unter allen Aspekten weiter zu untersuchen, insbesondere was weitere sachdienliche Informationen betrifft, die zur Vervollständigung des Gesamtbildes des Kernwaffenprogramms Iraks benötigt werden und die Irak der Organisation möglicherweise noch vorenthält;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit<sup>23</sup> am 24. Oktober 1996 und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß zu einem noch zu vereinbarenden Datum, jedoch spätestens im April 1997 eine Vorbereitungsagung der Vertragsparteien einberufen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der vom Gouverneursrat der Organisation eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Gruppe technischer und juristischer Sachverständiger an einem Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch ausstehenden Fragen in einem Geist der Kompromißbereitschaft gelöst werden, damit

die Vorarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können und bald ein Übereinkommen verabschiedet werden kann;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten, die bei den Verhandlungen zur Stärkung des internationalen Regelwerks für die Haftung und Entschädigung bei Schäden aufgrund nuklearer Störfälle erzielt wurden, insbesondere durch die Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden<sup>24</sup> sowie durch die Verabschiedung eines Übereinkommens über eine Zusatzentschädigung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die entsprechende diplomatische Konferenz bald anberaumt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

43. Plenarsitzung  
29. Oktober 1996

## 51/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992 und 49/8 vom 25. Oktober 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß<sup>25</sup>,

*nach Anhörung* der am 4. November 1996 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses<sup>26</sup> über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

<sup>24</sup> Ebd., INFCIRC/500.

<sup>25</sup> A/51/360.

<sup>26</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung und Korrigendum.

<sup>23</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung  
4. November 1996

#### 51/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat, und ihre Resolution 49/141 vom 20. Dezember 1994,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft<sup>27</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen Angelegenheiten zu behandeln, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

*unter Berücksichtigung* der Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>28</sup> und "Agenda für Entwicklung"<sup>29</sup> und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen zu diesen Themen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlußkommuniqué der am 13. und 14. Mai 1996 in Kingston abgehaltenen zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für

auswärtige Angelegenheiten<sup>30</sup> sowie von dem Schlußkommuniqué der vom 3. bis 6. Juli 1996 in Bridgetown abgehaltenen siebzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft<sup>31</sup>, in dem unter anderem Gebiete der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft aufgezeigt werden und betont wird, wie wichtig es ist, die mögliche Rolle der Gemeinschaft bei der Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern, und in dem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dafür gedankt wird, daß er dieses größere Maß an Zusammenarbeit gefördert hat,

*unter Hinweis* auf das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen dienen sollen,

*mit Genugtuung* über die interinstitutionellen Konsultationen zwischen der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Organisationen, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen über die erste Konferenz über Regierungs- und Verwaltungsführung und Entwicklung in der Karibik,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

*überzeugt*, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft<sup>27</sup> sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, Konsultationen mit dem Ziel der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen den beiden Organisationen zu führen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Gebieten der Zusammenarbeit, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten

<sup>27</sup> A/51/299.

<sup>28</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>29</sup> A/48/935.

<sup>30</sup> Siehe A/51/299, Ziffer 9.

<sup>31</sup> A/51/295, Anhang.